Nro. 6.



Samstag den 19. Januar 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

Rom vom 10. Dezember.

Obgleich das epidemische Fieber zu Livorno nachgelassen hat, so werden doch die Vorsichts-Maaßregeln noch ununterbrochen fortgesetzt. Kein aus dem Toscanischen kommender Fremder darf bis jetzt das Territorium der Italienischen Republik und des Kirchenstaats betreten, auch wenn er sich der strengsten Contumaz unterwerfen wollte; daher befinden sich gegenwärtig sehr viel Reisende gleichsam im Toscanischen eingeschlossen. Zu diesen gehören der Baron von Schubart und der Graf von Kaunitz, jener Dänischer, dieser K. K. Minister bei Sr. Sicilianischen Majestät. Beide befinden sich in Florenz und wollen sich nach Neapel, als ihrem Bestimmungsort, begeben. Dies ist ihnen, als eine Abweichung von der Regel, nur unter gewissen Bedingungen verstattet worden. Herr von Schubart begiebt sich einstweilen nach Pisa.

Von Sr. Päbstl. Heiligkeit haben wir hier wenige Nachrichten, indem seit dem 26sten November kein Französischer Courier wegen des das Toscanische Gebiet umgebenden Cordons allhier angelangt ist.

Die Furcht vor der Ansteckung hatte Lucian Bonaparte veranlaßt, plötzlich Rom zu verlassen, und eben diese Besorgniß hat ihn bestimmt, sich aus Pesaro zu entfernen. Hier hatte er auf

3 Mo-

3 Monate ein Haus gemiethet und wollte die Niederkunft seiner Gattin abwarten. Unerwartet erscheint ein Sanitäts-Commissär, aus Venedig kommend, mit dem Auftrage, den vom Römischen Staat gegen das Toscanische gezogenen Cordon zu besichtigen; Lucian ahnt die größte Gefahr und in derselben Nacht reiset er ab. Er lebt jetzt in Mayland unter dem Namen General Boyer.

Man versichert, daß in dem Augenblick, wo der General Verdier den Befehl erhielt, das zu Livorno befindliche Englische Eigenthum in Beschlag zu nehmen, der Französische Geschäftsträger auf die gefängliche Einziehung der unbedeutenden Anzahl Engländer, welche sich im Toscanischen aufhalten, angetragen, der Hof es aber verweigert habe. Die Antwort, wie es heißt, soll dahin lauten, daß, so wahrscheinlich auch ein Krieg zwischen Spanien und England wäre, er diese letztere Macht nicht als seine Feindin ansehen könne, mithin sich nicht eine Handlung erlauben dürfe, die mit seiner Neutralität durchaus streiten würde.

Unterschied der Zeitumstände.

In einem alten Buche auf dem Troppauer Rathhause, das den Titel Register führet, und recht gut conserviret ist, findet man, daß im Jahre 1551 der ganze Cassa-Bestand und die Einnahme bei der gemeinen Stadt 3266 fl. 12 kr. 1 dr. und die Ausgabe 3366 fl. 29 kr. 1 1/2 dr. betragen haben. Unter andern Empfangs- und Ausgabs-Rubriquen heißt es darin:

Freitag nach Judica vor einen Zuber Fische 24 kr. — Am Tage Johannis von dem Bäcken empfangen vor 30 Malter Korn 310 fl. — Den Freitag vor Viti den jährlichen Zins von den beiden Dörfern Skrzippau und Jakubschowitz 5 fl. 1 kr. — Freitag vor Allerheiligen vom Vogt von Skrzippou vor 3 Kuffen Merzenbier 24 fl. — Bei der Ausgabe: Dienstag nach Lätare vor Fische, Wein und Bier bei der Baurechnung ausgegeben 19 kr. 2 dr. — Vor einen Bothen nach Olmütz 12 kr. 2 dr. — Vor 14 Scheffel Hopfen 8 fl. 6 kr. — Den Freitag nach Georgi dem Mazak vor ein Pferd 11 fl. Am Sonntage nach Rogate, denen Gesandten, so nach Wien gegangen 32 fl. Dem Herrn Tischler vor 6 Hechten, so man dem Opperstorf geschenkt 30 kr. — Freitag nach Trinitatis, vor 3 Seidel Gründeln vor den Herrn Ambrosius zu Brünn 3 kr. — Eodem dem Hrn. Groß vor ein Quart Wein 6 kr. 2 dr. — Freitag nach Margaretha, was die Herren zu Beneschau verzehrt haben zusammen 4 kr. Sonnabend nach Michaeli einen Bothen nach Wien 1 fl. — Dem Prediger Hrn. Bernhard jährliche Besoldung 30 fl. — Demselben vor ein Fuder Holz 9 kr. — Freitag vor Allerheiligen, dem Herrn Hanns Krizz vor ein Pferd, vor süßen Wein, auf die Reise und Zehrung nach Wien alles 47 fl. — Eodem vor einen Ochsen, den man dem Herrn Kammerer geschenkt 9 fl. — Freitag nach Reminiscere vor 15 1/2 Pf. Hausen denen Hrn. Commissarien, thut 1 fl. 13 kr. 1 dr. — Vor Wein 38 Qrt. denen Hrn. Commissarien und 6 Schwenkkandeln 9 fl. 21 kr.

Ins

# Intelligenzblatt zu Nro 6.

## Avertissemente.

### Ankündigung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht: daß am 28ten Jänner 1805 um 3 Uhr Nachmittags auf dem neuen Rathhause eine Lizitazion wegen prekärischer Uiberlassung der Benützung des städtischen jenseits der Weichsel liegenden Steinbruches Lassotta in folgenden § werden abgehalten werden.

1) Wird dem diesfälligen Uibernehmer gestattet, so viel Kubik-Klaftern Kalchsteine in dem obigen Steinbruche, als er nur immer will, jedoch mit seinen eigenen Leuten und Werkzeugen zu brechen, und wird

2) der Fiskalpreis von einer Kubik-Klafter an Olbora auf 30 kr. bestimmt.

3) Wird jener Lizitant der Uibernehmer bleiben, der sich anheischig machen wird, die größte Anzahl Kubik-Klaftern in diesem Steinbruche durch eine Woche, oder einen Monath zu brechen, und zugleich den größten Geldbetrag an Olbora zu zahlen.

4) Haben die Lizitanten vor der Lizitation 50 fl. rhn. als Vadium zu erlegen.

5) Fängt die Befugniß, brechen zu dürfen, gleich mit dem Tage nach der Lizitazion an.

6) Ist der Uibernehmer verpflichtet in einer Woche oder in einem Monathe so viel Kubik-Klafter, als er bei der Lizitazion angegeben hat, nicht aber weniger zu brechen, und hätte selber für jene Anzahl Kubik-Klaftern, die er sich während einer Woche, oder einem Monathe zu brechen verbunden, nicht aber gebrochen hat, ohne weiters die bei dieser Lizitazion bestimmt werdende Olboragebühr zur Stadtkasse zu entrichten, mehr zu brechen, aber als er sich bei der Lizitazion verbunden, steht es ihm allerdings frey.

7) Ist selber verbunden, am Ende jeder Woche und zwar am Samstage die gebrochene Anzahl Kubik-Klafter dem hierämtlichen Oekonom mündlich anzugeben.

8) Wird nach Verlauf eines jeden Monats wegen Verificirung der wöchentlichen Anzeigen eine Kommission auf dem gedachten Berge abgehalten, und dann der entfallende Geldbetrag, den der Uibernehmer für die durch diesen Monath gebrochene Steine zur Stadtkasse entrichten soll, bestimmt werden.

9) Wird der Uibernehmer verpflichtet, vor erfolgter obigen Verificirung we-

weder einen Stein von den inzwischen gebrochenen Steinen unter sonstiger Strafe von 100 Dukaten wegführen zu lassen.

10) Ist diese Bewilligung nur prä. karisch, das heißt, der Magistrat kann dem Uibernehmer an welchem Tage immmer fernere Steinbrechen, ohne daß der Uibernehmer auch nur den mindesten Anspruch einer Entschädigung an die Stadt machen darf, versagen und einstellen, und die Befugniß des Steinbrechens hat von Seite des Uibernehmers ein Monath nach dieser Aufkündigung zu erlöschen.

11) Wird dem Uibernehmer zugleich zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß nicht Unberechtigte in diesen Steinbruch eingreifen, und hat selber die diesfalls vorkommenden Fälle alsogleich dem Oekonom zu melden.

12) Ist der Uibernehmer zu diesem Vertrage gleich nach seiner Seits gefertigten Protokolle verbunden, und sollte selber

13) nach seiner Seits gefertigten Protokolle von diesem Vermögen abstehen, so soll sein Vadium verfallen seyn, und würde dann eine zweite Lizitazion auf seine Gefahr und Unkösten ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Edler v. Rangstein.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 24. Dezember 1804.

v. Nikoleda. 2

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit öffentlich kund gemacht: es werde am 11ten Hornung 1805 um 3 Uhr Nachmittags am hierortigen Rathhause in der Brüdergasse eine Lizitazion wegen Uibernahme der beim eintretenden Thauwetter vorzunehmenden Aufeisung und Hinausschaffung aus der Stadt des durch den ganzen Winter sich auf den Plätzen und Gässen aufgehäuften Schnees, Eises, und allen Unraths in nachstehenden § abgehalten werden.

1tens Muß diese Aufeisung und Hinausschaffung des Schnees, Eises und Unraths in der ganzen Stadt Krakau und auf der Hauptstraße vom grodzker Thor bis zum kasimirer Rathhaus vorgenommen werden.

2tens Ist der Fiskalpreis der Uibernahme dieser Arbeit der diesfalls im Jahre 1802, wo man diese Arbeit vom Amte aus besorgte, ausgelegte Betrag von 877 fl. rhn. 56 kr.

3tens Haben die lizitiren Wollenden vor der Lizitazion ein Reugeld von 438 fl. rhn. 58 kr. im baaren zu erlegen, welches jenen, die dieses Geschäft nicht übernehmen werden, gleich nach der Lizitazion zurückgestellet werden wird, das Reugeld des Uibernehmers aber wird als Caution rückbehalten werden.

4tens Wird jener Lizitant der Uibernehmer dieser Reinigung bleiben, welcher sich nach dem Fiskalpreise um den mindesten Betrag dazu anbietet.

3tens Da man die Zeit des einfallenden Thauwetters im Voraus nicht bestimmen kann, so behält man sich vor, den diesfälligeu Ubernehmer selbst die Zeit der vorzunehmenden Reinigung nach hier ämtlichen Dafürhalten zu bestimmen, und selber wird verbunden seyn, binnen 12 Stunden nach der ihm diesfalls angezeigten Nothwendigkeit an die Reinigung wirksam Hand zu legen.

6tens Ist diese Reinigung zuerst in der Grodzker-, dann Florioner-, Schlakauer-, Schuster- und Theatergasse, endlich auf dem Hauptplatze, und sofort in den übrigen Gässen, und der Hauptstraße in Kasimir vorzunehmen, man behält sich eben noch immer bevor, bei eintretender Nothwendigkeit diese Ordnung zu verändern, und dem Ubernehmer durch das städtische Bauamt die zu reinigenden Gässen und Plätze anzuweisen.

7tens Verbindet man sich, dem Ubernehmer zu dieser Reinigung die mögliche Anzahl Arrestanten gegen den von ihm für jeden täglich pr. 4 kr. abzureichenden Lohn zu stellen, und da diese Reinigung zu jener Zeit, wo keine Feldarbeiten sind, und daher so viel Arbeiter, als man nur haben will, leicht zu bekommen sind, vorgenommen wird, so soll

8tens der Ubernehmer verpflichtet seyn, die Grodzkergasse binnen 4 Tägen, so wie auch die Florianer- und Schlakauergasse zusammen eben binnen 4 Tägen, und sofort gleich große Strekken in gleichen Zeitfristen von allem Schnee, Eise und Unrath zu reinigen, und diesen Schnee, Eis und Unrath an die in der gedruckten Verordnung vom 2ten Hornung 1803 angezeigten Plätze aus der Stadt zu schaffen.

9tens Gehet dem Ubernehmer eine große Erleichterung dadurch zu, daß die Eigenthümer jener in der Stadt Krakau, Stradom und in Kasimir befindlichen Häuser, die mit einem Hofe versehen sind, den Schnee von ihren Dächern nicht auf die Gasse, sondern in den Hof zu werfen, und aus dem Hof mit ihren eigenen Kösten aus der Stadt zu führen verbunden sind, so wie auch überhaupt

10tens kein Hauseigenthümer Schnee, Eis oder Unflath auf die Gasse schütten, sondern vor die Stadt an die bereits unterm 2ten Februar 1803 wiederholt angewiesene Plätze hinausschaffen lassen muß; auch sind

11tens alle Hauseigenthümer zu Folge der nämlichen Verordnung verbunden, das Eis von ihren Häusern auf der Gasse bis zu den Rinnsälen oder soweit selben vom Amte aus die Strecken angewiesen werden, auszuhauen und zusammenhaufen zu lassen.

12tens Wird zur Vermeidung aller willkührlichen Auslegung festgesetzt, daß dem Ubernehmer von dem ersten eingefallenen Thauwetter, oder vielmehr von dem ihm das erstemal angedeuteter Nothwendigkeit der Reinigung anzufangen, schon hinfürohin durch die ganze Thauzeit die ganze Stadt Krakau, und die Hauptstraße vom grodzker Thor bis zum kasimirer Rathhaus

haus von allem Schnee, Eis und Unrath rein zu halten, verbunden seyn, und es lediglich und einzig von dem hierortigen Willen abhangen werde, selben bei allenfällig eintretenden Umständen, als z. B. wenn es wieder zu gefrieren anfangen sollte, die Reinigung durch einige Zeit auszusetzen zu erlauben, und sollte

13tens der Uibernehmer dieser seiner Pflicht nicht genau nachkommen, so wird diese Reinigung von Amtswegen auf des Uibernehmers Unkosten vorgenommen, und wird derselbe alsogleich im politischen Wege wegen Hereinbringung des mehr ausgelegten Betrages exequiret werden.

14tens Entsagen beide Partheien in Bezug auf dieses Geschäft feierlichst dem Rechtswege, und unterziehen sich ganz und einzig den Entscheidungen der politischen Stellen.

15tens Wird dem Uibernehmer nach bewirkter Reinigung der Grodzker-, Florianer-, Schlakauer-, Schuster- und Theatergasse eine Hälfte des Betrages, um welchen selber diese Reinigung erstehen wird, und nachdem dieses Reinigungsgeschäft ganz vollzogen und aufgehört haben wird, die andere Hälfte dieses Betrages aus der Stadtkasse bezahlet werden.

16tens Wird der Uibernehmer gleich nach seinerseits gefertigten Lizitazionsprotokolle zu diesem Kontrakte verbunden seyn, von Seite des Magistrats aber tritt erst dann seine diesfällige Verbindilchkeit ein, wenn der Lizitazionsakt von Einer hohen k. k. Landesstelle bestättiget worden seyn wird, und sollte daher

17tens der als Uibernehmer gebliebene nach geschlossenem Lizitazionsakte von dieser Uibernahme abstehen, so würde auf seine Gefahr und Unkösten eine neue Lizitazion ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Rangstein.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 18. Dezember 1804.

Kawski. 3

---

## Edictal-Citation.

Das k. k. Kriminalgericht in Wisnitz citirt den vormaligen lemberger städtischen Controlor Martin Bartsch, welcher nach Entwendung der ihm anvertraute öffentliche Gelder den 16ten September 1791 von Lemberg entflohen ist — zum zweitenmal mit dem Beschluß sich innerhalb 60 Tägen zum k. k. Kriminalgericht zu stellen, widrigenfalls man mit ihm nach den Gesetzen widerfahren würde.

Wisnic den 25. Oktober 1804.

---

## Kundmachung
vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Da die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren eine offenbare Verfälschung ist, welche eben so schädlich für den Handel

del, als nachtheilig für die Verarbeiter werden muß; so ist mittels höchsten Hofdekrets vom 22ten Oktober l. J. dieser Unfug mit dem Beisatze verboten worden, daß diejenigen Gewerken und Arbeiter, welche der Nachschlagung fremder Meisterzeichen überwiesen werden sollten, zur strengsten Verantwortung gezogen, und ernstlich gestraft werden würden.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung solcher Uibertreter bekannt gemacht wird.

Lemberg den 23. November 1804.

## Angekommene Fremde in Krakau.

Am 2. Jäner.

Der Herr Kasper von Lenciewski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 425., kömmt vom Lande.

Der Herr Anton von Struschewski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Stradom Nro. 91., kömmt vom Lande.

Der Herr Franz von Wirtzischowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 42., kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Zolkowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 42., kömmt vom Lande.

Am 3. Jäner.

Der Herr Matheus von Bukowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 256., kömmt vom Lande.

Der Herr Alexander von Charzewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474., kömmt vom Lande.

Der Herr Franz von Gawrzinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Polna aus Ostgalizien.

Der Herr Graf Johann von Lubieniecki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474., kömmt von Witkowic aus Ostgalizien.

Der k. k. Obristlieutenant Herr Bernard Mühlich von Mühlbach mit Familie, wohnt in der Stadt Nro. 500., kömmt von Wien.

Am 4. Jäner.

Der k. k. Kammeralkastner Herr Ignaz Jahl, wohnt in der Stadt Nro. 483., kömmt von Radlow aus Ostgalizien.

Am 5. Jäner.

Der Herr Michael von Chelkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 65., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Ignaz von Kumorowski mit Gattin und 9 Dienstleuten, wohnt in der Stadt Nro. 520., kömmt vom Lande.

Der Hr Stephan von Kempcenski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 48., kömmt vom Lande.

Der Herr Stanislaus von Labenski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 48., kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Oratzewski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 48., kömmt vom Lande.

Am 6. Jäner.

Der k. k. Buchhaltereiraitoffizier Herr Kapellner, wohnt in der Stadt Nro. 460., kömmt von Lemberg.

Der Herr Stanislaus von Mieroschewski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 405., kömmt vom Lande.

## Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 12. Dezember.

Die Wittwe Agnes Demboska, 56 Jahre alt, an der Wassersucht, auf dem Kleparz Nro. 171.

Am

Am 13. Dezember.

Dem k. k. Kreiskasseamtsschreiber Herrn Paul Miech s. S. Johann, 4 Jahre alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 62.

Dem Taglöhner Blasius Zurek s. T. Agnes, 1 1/4 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Kleparz Nro. 111.

Die Bürgerin Helena Skowronska, 45 Jahre alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 334.

Am 14. Dezember.

Der Bettler Franz Manecki, 50 Jahre alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 330.

Dem k. k. Kreisamtskanzelisten Herrn Wenzl Huschak s. T. Emilia, 5 Monate alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 314.

Am 15. Dezember.

Die Franziska Bognicka, 66 Jahre alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 269.

Die Bürgerin Agnes Chracka, 50 Jahre alt, an der Lungensucht, im St. Lazarspital.

Am 16 Dezember.

Der Musikus Johann Kalicinski, 23 Jahre alt, im St. Lazarspital.

Dem Seilermeister Kanti Maydzinski s. S Stephan, 4 Jahre alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 333.

Die Taglöhnerin Eva Nowakowska, 60 Jahre alt, an der Lungensucht, auf dem Sand Nro. 47.

Der Bediente Philipp Miezewski, 65 Jahre alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 469.

Dem Fleischhauer Joseph Lenowski s. S. Peter, 3 Jahre alt, an der Abzehrung, auf dem Kleparz Nro. 33.

Am 17. Dezember.

Der Thomas Linartowitz, 70 Jahre alt, an der Abzehrung, auf dem Kasimir Nro. 161.

Dem Schuhmachermeister Mathias Krzizanowski s. S. Thomas, 1 Jahr alt, an Masern, in der Stadt Nr. 567.

Dem Schreiber Joseph Sierputowski s. T. Theophila, 1 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Sand N. 132.

Am 18 Dezember.

Der Anna Schwanzerowna i. T. Hedwig, 6 Wochen alt, an Konvulsionen, auf dem Kasimir Nro. 121.

Der Bürger Laurenz Jagielski, 89 Jahre alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 344.

Dem Kammerherrn Vinzens Bilinski s. S. Johann, 1 Jahr alt, an Würmern, auf dem Kleparz Nr. 268.

Der Katharina Polmotzonska i. S. Martin, 6 Wochen alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro 605.

## Krakauer Marktpreise

vom 14. Jäner 1804.

| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der | Korez | Weitzen | zu | 10 | — | 9 | 15 | 8 | 45 | — | — |
| — | — | Korn | — | 9 | 15 | 8 | 45 | 8 | 30 | — | — |
| — | — | Gersten | — | 5 | 45 | 5 | 15 | 5 | — | — | — |
| — | — | Haber | — | 3 | 22 1/2 | 3 | 15 | 3 | — | — | — |
| — | — | Hirse | — | 12 | — | 11 | — | 10 | — | — | — |
| — | — | Erbsen | — | 7 | — | 6 | 30 | 6 | — | — | — |

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.